

26.11.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen
Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst

Punkt 28 der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß die EG-Kommission weder Vollzugszuständigkeiten noch die Möglichkeit erhält, den telekommunikationspolitischen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten im Bereich des Sprachtelefondienstes unangemessen einzuschränken.

Die in Art. 23 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Möglichkeiten für die Kommission, Vorgaben, Pläne oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten abzuändern oder auch Verbund- und Zugangsbedingungen festzulegen, kann zu Einzelfallentscheidungen führen (etwa in Fällen, in denen Anträgen auf Sonderzugang oder Netzverbund nicht stattgegeben wurde, vgl. Berichtspflicht in Art. 24 Abs. 3), für die der Kommission nach Gemeinschaftsrecht keine Zuständigkeit eingeräumt ist. Sie kann aber auch zur Festlegung telekommunikationspolitischer Maßnahmen führen,

Ausgeliefert am 26. NOV. 1992

- 2 -

die nach Gemeinschaftsrecht ebenfalls nicht der Kommission zugewiesen ist. Selbst der Vertrag von Maastricht sieht im Bereich der Transeuropäischen Netze lediglich die Aufstellung von Leitlinien durch die Gemeinschaft sowie die Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Politiken durch die Mitgliedstaaten untereinander in Verbindung mit der Kommission vor (vgl. Art. 129 b ff).

Im übrigen steht das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren der gemeinschaftsweiten Angleichung der Vorgaben und Einführung einheitlicher Dienste und Einrichtungen in der Gemeinschaft auch im Widerspruch zu dem Subsidiaritätsprinzip.